



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

SerMoTech GmbH  
Eichlistrasse 7  
5506 Mägenwil

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: **Dd**  
Datum: **24.01.2019**

### **Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen**

Bewilligungsnummer: **SOB-263671-1**  
Bewilligungsinhaber: **SerMoTech GmbH  
Eichlistrasse 7  
5506 Mägenwil**  
Bewilligungsträger: **Raphael Willi**  
Anlagen: **USV Anlagen, Niederspannungsschaltanlagen.  
Die oben erwähnten Anlagen hinter dem Anlagenschalter, hinter  
Bypass zwischen Netzumschalter und Abgangsklemmen USV.  
Verlegen und anschliessen der DC-Leitungen ab USV-Anlage bis  
zu den Batterieklemmen über Gebäudeteile.**  
Geltungsbereich der  
Bewilligung: **ganze Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Art. 12 und 14 der Verordnung über elektrische Niederspannungs-installationen (NIV; SR 734.27) erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Betrieb die Bewilligung, die unter der Rubrik Anlagen umschriebenen elektrischen Einrichtungen zu installieren:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Daniela Di Berardino  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
T +41 44 956 12 12  
D +41 44 956 12 85  
daniela.di-berardino@esti.ch

1. Der Betrieb bzw. der Bewilligungsträger ist berechtigt, die für die Errichtung dieser elektrischen Anlagen notwendigen Installationsarbeiten vorzunehmen. Ausgeschlossen sind der Anschluss sowie Arbeiten an Leitungen, die der Stromzufuhr zur Installation dienen.
2. Der Bewilligungsträger muss die Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilstromnetz die Installation mit Energie versorgt wird, melden (vgl. Art. 25 Abs. 1 NIV). Keine Meldung muss erstattet werden, wenn die Installationsarbeiten weniger als vier Stunden dauern (Kleininstallationen) und die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt (vgl. Art. 23 Abs. 2 NIV). Der Bewilligungsträger hat ferner nach jeder ausgeführten Arbeit eine Erstprüfung oder eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durchzuführen und davon ein Protokoll zu erstellen. Er muss das Protokoll unterzeichnen und dieses zuhause des Kontrollorgans aufbewahren (vgl. Art. 25 Abs. 2 NIV). Das Protokoll umfasst die Werte der Isolationsmessungen, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane. Im Weiteren muss der Bewilligungsträger ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten führen (vgl. Art. 25 Abs. 3 NIV).
3. Der Bewilligungsträger muss dem Eigentümer der elektrischen Installation nach Beendigung der Arbeiten entweder das Protokoll der Erstprüfung oder das Protokoll der Kontrolle der ausgeführten Arbeiten übergeben (vgl. Art. 25 Abs. 4 NIV).
4. Die technische Kontrolle der Installationsarbeiten durch das Kontrollorgan erfolgt alle fünf Jahre (vgl. Ziff. 1.3.5 Anhang NIV).
5. Die in den Bereich der Bewilligung fallenden elektrischen Installationen müssen insbesondere den nachstehenden Sicherheitsvorschriften entsprechen:
  - NIV;
  - Niederspannungs-Installations-Norm von Electrosuisse (NIN);
  - Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26);
  - Vorschriften der zuständigen Netzbetreiberin (Werkvorschriften).
6. Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Der Bewilligungsinhaber muss dem Inspektorat innert zwei Wochen jede Tatsache schriftlich melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (z.B. Änderung der Anschrift oder des Kontrollorgans). Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, ausserdem, wenn der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst. Das Inspektorat gibt den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt (vgl. Art. 19 NIV).
7. Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt CHF 450.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

  
Jürg Schläpfer  
Leiter Vollzug NIV

Beilage:  
Gebührenrechnung